

Stellungnahme

12.01.2021

Gesetz zur Änderung des E-Government-Gesetzes und zur Einführung des Gesetzes für die Nutzung von Daten des öffentlichen Sektors

Der Deutsche Bibliotheksverband e.V. (dbv) nimmt Stellung zum gemeinsamen Referentenentwurf des BMWi und des BMI

Der dbv begrüßt die Möglichkeit, zum gemeinsamen Referentenentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) und des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat (BMI) für ein Gesetz zur Änderung des E-Government-Gesetzes und zur Einführung des Gesetzes für die Nutzung von Daten des öffentlichen Sektors zur Beteiligung nach § 47 GGO Stellung zu nehmen. Er bringt folgende Punkte ein:

Der Gesetzentwurf verbindet in einem Artikelgesetz **zwei Regelungskreise**: zum einen in Art.1 die Erweiterung des bisherigen § 12a E-Government-Gesetz (EGovG), zum anderen in Art.2 die Ablösung des bisherigen Informationsweiterverwendungsgesetzes (IWG) durch das Datennutzungsgesetz (DNG) in Umsetzung der PSI-Richtlinie (Richtlinie (EU) 2019/1024.

Dabei ist in der gegenwärtigen Fassung unklar, in welchem **Verhältnis** Art.1 und Art.2 zueinanderstehen. Dies gewinnt vor allem dadurch an Relevanz, als die bisherige Ausnahme von Forschungsdaten (§ 12a Abs.2 Nr.5 EGovG) nunmehr aufgehoben werden soll. Dabei sollen die öffentlich finanzierten Forschungsdaten entgeltfrei und offen über das Metadatenportal GovData bereitgestellt werden. Dies beinhaltet dann aber eine sehr viel weitreichendere Regelung als dies die PSI-Richtlinie vorgibt, die zwar die Möglichkeit der Weiterverwendung von Daten, aber keine Zugangsverpflichtung vorsieht.

Darüber hinaus sieht § 12a Abs.9 EGovG-E die **Einrichtung eines Open-Data-Beauftragten** vor, und zwar unabhängig von Größe der Behörde und Umfang der offenen Daten in der jeweiligen Einrichtung. Dieser soll als Ansprechpartner bei der Identifizierung und Bereitstellung beratend fungieren. Diese pauschale Benennung ist aus Sicht des dbv unverhältnismäßig und sollte nochmals überdacht werden.

Das in Art.2 niedergelegte DNG folgt insoweit der Richtlinie, als es den Anwendungsbereich in § 2 Abs.1 Nr.4 DNG-E um die **Forschungsdaten** erweitert. Zu begrüßen ist hier, dass der Text im Unterschied zur Vorläuferversion enger an Art.10 Abs.1 der Richtlinie angelehnt wurde.

Positiv ist ferner, dass im Unterschied zum Vorläuferentwurf § 2 Abs.3 Nr.5 DNG-E klarstellt, dass § 2 Abs.2 Nr.4 DNG-E auf Bibliotheken, Museen und Archive keine Anwendung findet. Damit wird gerade Bibliotheken die Beteiligung an Text und Data Mining-Verfahren (in Umsetzung der DSM-Richtlinie (Richtlinie (EU) 2019/790) rechtssicher ermöglicht. Der dbv bittet darum, Hochschulbibliotheken ausdrücklich einzubeziehen.

In Art.2 (DNG-E) sind darüber hinaus aus Gründen des Bestimmtheitsgebots eine klarere Abgrenzung zu den **Normen des Urheberrechts** zu treffen. Dazu gehört insbesondere die Frage nach der Lizenzierung und Nutzung der Daten, die trotz § 4 DNG-E im Zusammenspiel mit §§ 10f DNG-E für den Rechtsanwender nicht ausreichend deutlich werden. Denn nach den PSI-Regeln (siehe Art.6 der PSI-Richtlinie) können Gebühren nur für die **Bereitstellung der Daten** erhoben werden, aber nicht für deren eigentliche Nutzung. Diese Regeln sehen aber auch den Grundsatz der Unentgeltlichkeit für „Forschungsdaten“ und „hochwertige Datensätze“ vor, was letztlich der Anwendung zu Gute kommt. Wegen der schwierigen Frage, welche Daten genau hiervon umfasst sind (hier lässt die Legaldefinition des Art.2 Nr.10 der PSI-Richtlinie = § 3 Nr.10 DNG-E erheblichen Interpretationsspielraum) kann die Auswirkung hierzu derzeit nicht ermessen werden. Hier bedarf es einer weiteren Klarstellung.

Obwohl der Entwurf des DNG deutlich klarere **Begriffsdefinitionen** verwendet, als dies beim bisherigen IWG der Fall ist (z. B. wurde der unscharfe Dokumentenbegriff abgelöst durch den Datenbegriff), enthält der Entwurf weiterhin Begriffe, die einer Konkretisierung bedürfen. Hier sei an dieser Stelle der Begriff der „Weiterverwendung“ hervorgehoben:

Die Weiterverwendung bezieht sich nach dem Geist der PSI-Richtlinie nur auf bei öffentlichen Stellen vorhandene Daten; sie gewährt also keinen Informationsverschaffungsanspruch und damit, wie eingangs erwähnt, auch keine Zugangsrechte. Dies führt zu dem bereits früher monierten Umstand, dass „**Zugang**“ und „**Weiterverwendung**“ völlig unverbunden nebeneinander bestehen, eine Abgrenzung weder in der Richtlinie selbst noch im geltenden nationalen Recht erfolgt ist. Hier ist eine über den § 4 Abs.3 DNG-E hinausgehende Klarstellung im Gesetz wünschenswert.

Der Vollständigkeit halber sei an dieser Stelle nochmals die **Weiterverwendung auf Antrag** und die damit verbundene „Fristenproblematik“ adressiert: Das DNG-E trifft hierzu keine expliziten Regelungen, obwohl Art.4 Abs.2 der PSI-Richtlinie eine Bearbeitungsfrist von

20 Arbeitstagen ab Eingang des Antrags auf Weiterverwendung vorsieht, die ggf. verlängert werden kann. Der dbv geht daher davon aus, dass die üblichen Fristen des Verwaltungsverfahrensrechts einschlägig sind. Da bereits der Begriff der „Weiterverwendung“ nicht exakt definiert ist, stellt sich hier erneut die Frage, was innerhalb einer wie auch immer gearteten Frist genau bearbeitet werden soll und worauf diese sich genau bezieht. Ggf. sind diese Fristen (gerade bei schwierigeren Fällen, in denen rechtliche Fragen vorab geklärt werden müssen) nicht ausreichend. Der dbv bittet daher um eine für die adressierten Einrichtungen großzügige Fristen-Konkretisierung.

Der Deutsche Bibliotheksverband e.V. (dbv)

Der Deutsche Bibliotheksverband e.V. (dbv) vertritt mit seinen mehr als 2.100 Mitgliedern bundesweit rund 10.000 Bibliotheken mit 25.000 Beschäftigten und 11 Mio. Nutzer*innen. Sein zentrales Anliegen ist es, Bibliotheken zu stärken, damit sie allen Bürger*innen freien Zugang zu Informationen ermöglichen. Der Verband setzt sich ein für die Entwicklung innovativer Bibliotheksleistungen für Wissenschaft und Gesellschaft. Als politische Interessensvertretung unterstützt der dbv die Bibliotheken, insbesondere auf den Feldern Informationskompetenz und Medienbildung, Leseförderung und bei der Ermöglichung kultureller und gesellschaftlicher Teilhabe für alle Bürger*innen.

Kontakt:

Barbara Schleihagen, Bundesgeschäftsführerin
Tel.: +49 (0)30 644 98 99-10
E-Mail: dbv@bibliotheksverband.de
www.bibliotheksverband.de
www.bibliotheksportal.de